



Landschaftsplan Alpen/Rheinberg

Endgültige Planfassung

Entwicklungskarte: Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)

- Erhaltung** (Green): Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
- Anreicherung** (Yellow): Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen
- Ausbau** (Red): Ausbau der Landschaft für die Erholung
- Temporäre Erhaltung** (Orange): Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung oder anderer Verfahren

Überlagerndes Entwicklungsziel Biotopverbund

- Kernflächen** (Hatched): Kernflächen
- Verbindungsflächen** (Hatched): Verbindungsflächen
- Verbindungsachsen** (Blue dashed line): Verbindungsachsen
- Biotopverbund** (Blue circle with BV): Biotopverbund

Entwicklungsziele:

- E1**: Lfd. Nr. der Entwicklungsräume mit Entwicklungsziel Erhaltung
- A1**: Lfd. Nr. der Entwicklungsräume mit Entwicklungsziel Anreicherung
- F1**: Lfd. Nr. der Entwicklungsräume mit Entwicklungsziel Ausbau
- T**: Entwicklungsräume mit Entwicklungsziel Temporäre Erhaltung

Other symbols:

- : Stadt- bzw. Gemeindegrenze
- : Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes

Geobasisdaten: DGK 5, © Kreis Wesel, Fachbereich 62 Vermessung und Kataster
 Grafische Darstellung und Layout: © Kreis Wesel, Fachbereich 60, Geografisches Raumauskunftssystem (GRas)

LANDSCHAFTSPLAN RAUM ALPEN/RHEINBERG des KREISES WESEL

Entwicklungskarte

Nach §§ 16-31 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2007 (GV. NRW. 2007 S. 226)

Hergestellt durch den Kreis Wesel, Projektgruppe Landschaftsplanung

Maßstab 1 : 20 000

Der Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes erstreckt sich gemäß § 16 Abs. 1 des Landschaftsplanungsgesetzes auf den gesamten Außenbereich im Sinne des Baugesetzbuches. Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24 und 25 des Baugesetzbuches trifft und diese in Zusammenhang mit dem bauleitenden Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan vorbehaltlich der bauleitenden Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken. Festsetzungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 5 des Landschaftsplanungsgesetzes sind ferner nicht zulässig. Dieser Organisationsfug gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches. Soweit in diesem Landschaftsplan Festsetzungen vorgesehen sind, sind diese auch keine Erhebung bauleitender Art. Ob die Flächen tatsächlich zum bauleitenden Außenbereich im Sinne des Baugesetzbuches gehören, wird der hierfür geltende Verfahren nach dem Baugesetzbuch vorzuziehen sein.	Der Kreis des Kreises Wesel hat am 30.06.2005 die Neuaufstellung dieses Landschaftsplanes gemäß § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz (LG) beschlossen und dessen Beschluss am 27.07.2005 ortsüblich bekannt gemacht. Wesel, den 29.01.2009	Nach einer informellen Beteiligung vom März 2006 bis zum Juni 2006 hat in der Zeit vom 28.06.2007 bis 20.07.2007 der vorgeschriebene Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27 in LG sowie nach örtlicher Bekanntmachung vom 02.05.2007 in der Zeit vom 14.02.2007 bis 10.05.2007 einschließlich der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 27 in LG stattgefunden.	Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen zum Umweltbericht gemäß §§ 18 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind nach Maßgabe des § 17 LG gleichzeitig mit dem Verfahren nach § 27 in LG durchgeführt worden.	Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 28 LG der höheren Landschaftsbehörde bei der Bezirksregierung Düsseldorf eingereicht worden. Rechtsverstoße wurden nicht erkannt. Düsseldorf, den 14.04.2009
Der Kreis des Kreises Wesel hat am 13.12.2005 den Entwurf dieses Landschaftsplanes genehmigt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 27 Abs. 1 LG beschlossen. Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gemäß § 27 Abs. 1 LG nach erfolgter Bekanntmachung vom 30.01.2006 in der Zeit vom 11.02.2006 bis 14.03.2006 einschließlich öffentlich ausgelegt. Wesel, den 29.01.2009	Für die Erarbeitung des Planentwurfs	Der Kreis des Kreises Wesel hat am 04.12.2006 diesen Landschaftsplan gemäß § 28 Abs. 2 LG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 Buchstabe 1 der Kreisordnung für die Land NRW als Sitzung beschlossen. Mit einer Bekanntmachung ist der Landschaftsplan in Kraft. Wesel, den 04.05.2009	Das Anzeigenverfahren sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Landschaftsplanes sind gemäß § 30 Abs. 1 LG am 27.07.2005 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit einer Bekanntmachung ist der Landschaftsplan in Kraft. Wesel, den 04.05.2009	Der Landrat gez. Dr. Müller
Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungskarte (aufgelistet in 1. Blatt), der Festsetzungen (bestehend aus zwei Teilen Karte 1: Schutzgebiete und -gebiete sowie Karte 2: Biotopverbund) sowie dem Anlagenverzeichnis (bestehend aus dem Anlagenverzeichnis und dem Anlagenverzeichnis). Die genehmigte und ortsüblich bekannte Vorläuferversion ist dem jeweiligen Blatt 15 der Entwicklungskarte, der Festsetzungskarte, Teil 1 bzw. Teil 2, zu entnehmen. Die Aufteilung in Einzelblätter erfolgt nur im Urkundenexemplar.	Der Landrat gez. Dr. Müller	Der Landrat gez. Dr. Müller	Der Landrat gez. Dr. Müller	Der Landrat gez. Dr. Müller

Kreis Wesel

Landschaftsplan Alpen/Rheinberg

Entwicklungskarte

Maßstab: 1 : 20.000

200 0 200 400 Meter

Layout: GRas